

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 23 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Vermögensverwaltung, Stand: 14.03.2024

Version 2.0

D&R Nachhaltigkeit

Es handelt sich um Pflichtangaben im Zusammenhang von Finanzprodukten mit die ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vorgaben der Offenlegungsverordnung wurden ferner durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 konkretisiert.

a) Zusammenfassung

aa) kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält diese Vermögensverwaltung einen Anteil in Höhe von 30% an nachhaltigen Investitionen gem. Art 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

ab) ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

Neben den ökonomischen Aspekten für unsere Mandanten liegt der Fokus der D&R Nachhaltigkeit auf nachhaltige Investitionen die mindestens eines der acht unter af) genannten Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) berücksichtigen sowie der Reduzierung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen. Diese betreffen die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

ac) Anlagestrategie

Ziel der Vermögensverwaltung ist es, langfristig einen positiven Wertzuwachs zu erzielen. Die Vermögensverwaltung investiert überwiegend in die Anlageklasse Aktien und Zinsen über die beiden Kerninvestments D&R Aktien Nachhaltigkeit und D&R Zinsen Nachhaltigkeit. In der Vermögensverwaltung als auch im Bereich der Kerninvestments erfolgt die Allokation global mit entsprechenden Schwerpunkten in den Standardmärkten Europas und Nordamerikas.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus kann in weitere Anlageregionen, die eine positive Entwicklung erwarten lassen (z.B. Südamerika und Asien), investiert werden. Über die Auswahl und die Zusammensetzung der jeweiligen Allokation (Regionen, Sektoren) sowie Selektion entscheiden das Anlagengremien der DONNER & REUSCHEL auf Basis fundamentaler und quantitativer Analysen. Neben der Berücksichtigung von Mindestausschlüssen sowie nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen werden auswirkungsbezogene Investitionen im Rahmen der Anlagepolitik berücksichtigt. Die Anlage erfolgt hierbei in Einzeltitel, Fonds und ETFs.

ad) Aufteilung der Investitionen

Mindestens 75% des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Mindestens 30% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen. Der maximale Anteil an Investitionen, der weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet ist, liegt bei 25%.

ae) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Überprüfung der Einhaltung der von uns gesetzten Nachhaltigkeitsrestriktionen erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Positionen, welche nicht oder nicht mehr den Kriterien entsprechen, werden zeitnah abgebaut. Die Ausschlusskriterien und Ausschlussklassen sowie die Ziele werden durch den Nachhaltigkeitsrat oder ein Folgegremium zusätzlich regelmäßig überprüft. Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie auf unserer Homepage unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“

af) Methoden

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe definierter Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt

• Ausschlusskriterien



Über Ausschlusskriterien berücksichtigt die Portfolioverwaltung im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Mindestanforderung an ESG-Rating**

Das Mindestrating darf die Einstufung „BB“ nicht unterschreiten.

- **Beitrag zu einem Sustainable Development Goal (SDG) der Vereinten Nationen**

Eine Investition gilt dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beiträgt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltige Investition zur Erfüllung mindestens eines der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beiträgt. Die Bank wird sich bei den nachhaltigen Investments auf die folgenden acht UN Sustainable Development Goals (SDGs) konzentrieren:

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

ag) Datenquellen und -verarbeitung

DONNER & REUSCHEL nutzt für ihren ESG-Investmentprozess in dieser Vermögensverwaltung die Daten von MSCI. Das Mindestrating darf hierbei die Einstufung „BB“ nicht unterschreiten.

ah) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

MSCI ist ein marktführender und anerkannter Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten. Dennoch kann die Aussagekraft der Methoden und Daten im Hinblick auf Datenaktualität und -umfang eingeschränkt sein. Beschränkungen durch verwendete Methoden und Daten, die Auswirkungen auf die Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele dieser Vermögensverwaltung haben könnten, sind der Bank nicht bekannt.

ai) Sorgfaltspflicht

Um der Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, erfolgen eine fortlaufende Überwachung und ggf. Anpassung unter besonderer Berücksichtigung und Analyse der Nachhaltigkeitseigenschaften sowie des ökonomischen Chancen-Risiko-Verhältnisses durch das Portfolio-Management. Eine zusätzliche Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens vierteljährlich durch DONNER & REUSCHEL im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt. Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings werden zusätzlich mindestens vierteljährlich durch eine interne Kontrolleinheit überprüft.

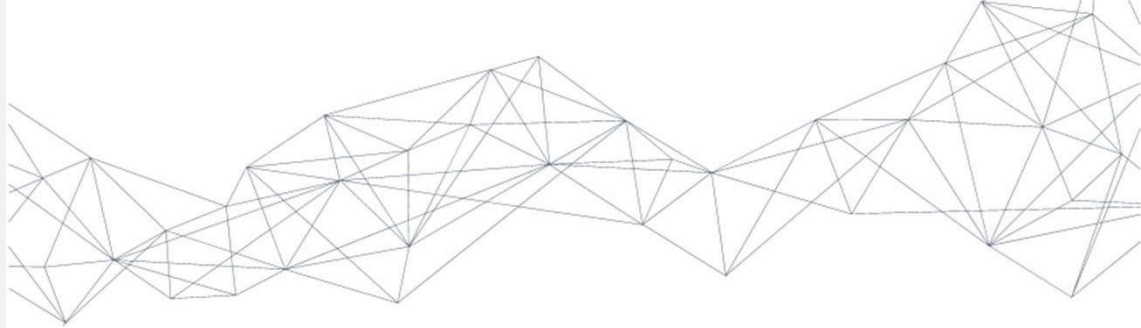
Durch die interne Nutzung eines E-Mail-Benachrichtigungsservices (Mail-Alert) von MSCI werden Veränderungen der Nachhaltigkeitseigenschaften der Finanzinstrumente, insbesondere der MSCI-ESG-Ratings ad hoc mitgeteilt. Führt die Änderung der Nachhaltigkeitseigenschaften zu einem Verstoß gegen die Anlagekriterien, wird das betreffende Finanzinstrument einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnis bis zu einem Verkauf des Finanzinstrumentes führen kann.

aj) Mitwirkungspolitik

Die Bank trifft im Rahmen des jeweiligen Vermögensverwaltungsmandates die unmittelbar vermögensrechtlichen Entscheidungen im Namen des Kunden. Dies gilt jedoch nicht für Stimmrechte auf Hauptversammlungen, die der Kunde ggf. selbst wahrzunehmen hat.

ak) Bestimmter Referenzwert

Ein Referenzwert (Index) zur Messung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht definiert.



b) kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Mindestens 30% des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die eine nachhaltige Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 aufweisen. Im Sinne dieser Vermögensverwaltung gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beitragen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind, zu der Erfüllung mindestens eines der acht von der Bank benannten Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beizutragen.

Die jeweiligen Erläuterungen sowie die Unterziele zu den SDGs können unter <https://www.17ziele.de> abgerufen werden.

ba) Keine erhebliche Beeinträchtigung

Diese Vermögensverwaltung investiert gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30 % nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Kriterien erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehl Ausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Punkt „<i>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>“ Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind.</p> <p>In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass zumindest keine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem.</p>	<p>Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der</p>



<p>Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) agieren.</p>	<p>Menschenrechte befolgen. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet¹ und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung nicht anwenden.</p>	<p>Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den Nachzählern der Branche gehört.</p>

bb) Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAI)

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt DONNER & REUSCHEL im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Für Wertpapiere gilt:

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen durch definierte Ausschlusskriterien.

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.
Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben, die
- (9) nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (10) das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

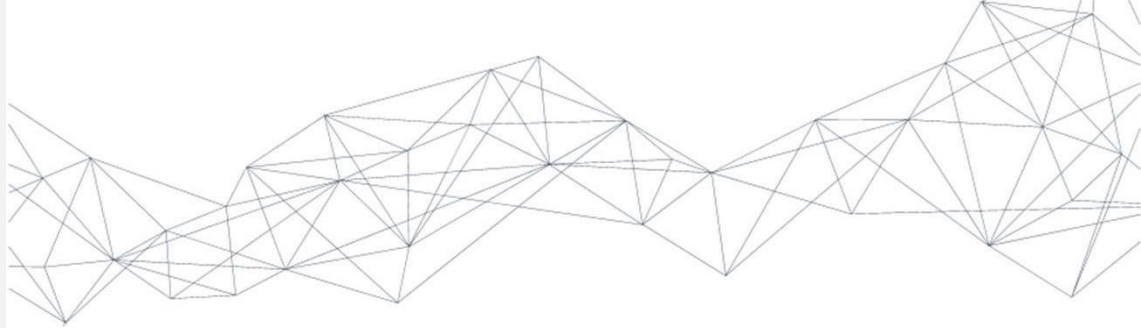
In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen.

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
<ol style="list-style-type: none"> 1. THG-Emissionen 2. CO2-Fußabdruck 	<p>Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)</p>	<p>Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact</p>

¹ *United Nations*, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.



Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert		und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für die Vermögensverwaltung aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.



Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für diese Vermögensverwaltung nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die sozialen Bestimmungen von Staaten erfolgt.
Für Investitionen in Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		Aufgrund der zurzeit nicht ausreichenden Datenverfügbarkeit von Nachhaltigkeitsfaktoren bei Immobilienanlagen erfolgt keine Investition in diese Vermögensklasse.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		Aufgrund der zurzeit nicht ausreichenden Datenverfügbarkeit von Nachhaltigkeitsfaktoren bei Immobilienanlagen erfolgt keine Investition in diese Vermögensklasse.

Für Fonds gilt:

Liegt für Fonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, gelten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es ist dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt werden.

Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde noch Werte veröffentlicht wurden, nutzt DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating \geq BB ist.

bc) Berücksichtigung OECD-Leitsätze und Leitprinzipien der Vereinten Nationen

Für Wertpapiere gilt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung von DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Für Fonds gilt:

DONNER & REUSCHEL betrachtet durch die Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung die OECD- Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt. Fehlt eine Klassifizierung, wird durch das Mindestrating von BB des MSCI-ESG-Fonds-Rating ein Mindeststandard gewährleistet.

Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

c) ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

Neben den ökonomischen Aspekten für unsere Mandanten liegt der Fokus der D&R Nachhaltigkeit auf nachhaltige Investitionen die mindestens ein Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) berücksichtigen sowie der Reduzierung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen. Diese betreffen die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Die ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe nachfolgend definierten Nachhaltigkeitsindikatoren verfolgt:

ca) Beitrag zu einem Sustainable Development Goal (SDG) der Vereinten Nationen (Fokus Bank: 8 Nachhaltige Ziele)

Eine Investition gilt dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und/oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beiträgt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltige Investition zur Erfüllung mindestens eines der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beiträgt. Die Bank wird sich bei den nachhaltigen Investments auf die folgenden acht UN Sustainable Development Goals (SDGs) konzentrieren:

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

d) Anlagestrategie

Die Investmentstrategie umfasst im ersten Schritt die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien (siehe Sektion „af) Methoden“). Mit diesen Ausschlusskriterien werden gleichzeitig die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) berücksichtigt. Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Diese Kriterien können sowohl umsatzabhängig als auch absolut (unabhängig vom Umsatz) definiert sein.

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird sichergestellt, indem keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird das Governance Rating herangezogen. Im Governance Rating werden u.a. Aufsichts- und Vergütungsstrukturen berücksichtigt.

Im verbleibendem Investmentuniversum wird ein Best-in-Class-Ansatz verfolgt. Die Chancen und Risiken in Bezug auf Nachhaltigkeit werden anhand des MSCI ESG-Ratings beurteilt. Auf Basis eines umfassenden und vielschichtigen Analyseprozesses bewertet MSCI die ESG-Qualität von Unternehmen. Der Analyseprozess mündet schließlich in einem ESG-Rating mit einer Skala von AAA bis CCC, das in die fundamentale Analyse integriert wird.

- | | |
|-----------------|------------------------------------|
| • AAA und AA | überdurchschnittliches ESG- Rating |
| • A, BBB und BB | durchschnittliches ESG-Rating |
| • B und CCC | unterdurchschnittliches ESG-Rating |

Die Kombination aus ESG-Kennzahlen und klassischen Finanzkennzahlen erlaubt der Bank eine differenzierte Sicht auf die Chancen und Risiken eines Unternehmens. Nur Unternehmen mit soliden fundamentalen Kennzahlen sowie einem ESG-Rating von mindestens BB werden in das Portfolio aufgenommen.

Für Investmentanteile wird die gute Unternehmensführung im Rahmen der Klassifizierung nach Art. 8 bzw. 9 Offenlegungsverordnung oder anhand des ESG-Fonds-Ratings berücksichtigt.

e) Aufteilung der Investitionen

Mindestens 75% des Volumens der Vermögensverwaltung werden in Finanzprodukte investiert, die nach ökologischen oder sozialen Merkmalen (#1) ausgerichtet sind. Mindestens 30% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 (sog. #1 A Nachhaltige Investitionen) aufweisen. Der maximale Anteil an Investitionen, der weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet ist, liegt bei 25% (sog. #2 Andere Investitionen).

Zu diesen #2 Andere Investitionen zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Vermögensgegenstände investiert werden, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist. In die „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden.

Bei Einsatz von Absicherungsinstrumenten auf einzelne bereits investierte Finanzinstrumente werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und sind dadurch mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen vereinbar.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird für „#2 Andere Investitionen“ nicht garantiert.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Im Rahmen der Umsetzung werden die Nachhaltigkeitsindikatoren vor Erwerb und im Verlauf der Investition fortlaufend überprüft. Bei einer Verschlechterung der Kriterien kann dies bis zu einem Ausschluss für eine Neuinvestition bzw. bei Bestandspositionen führen. Im Investmentprozess sind Details zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien geregelt:

- (1) Vor Investition in ein Finanzprodukt erfolgt eine interne und externe Prüfung, inwieweit die festgelegten Nachhaltigkeitskriterien durch dieses eingehalten werden.
- (2) Während der Anlagedauer werden die in der Vermögensverwaltung bestehenden Finanzinstrumente wiederkehrend durch interne Analysen auf die einzuhaltenden Nachhaltigkeitskriterien überprüft.
- (3) Im Falle einer festgestellten Verletzung der bestehenden Nachhaltigkeitskriterien vor Investition oder während der Anlagedauer erfolgt eine zügige Veräußerung des Finanzinstruments. Durch die Einberufung eines Entscheidungsgremiums kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme oder der Verbleib eines Finanzinstruments genehmigt werden.
- (4) Im Rahmen von Audits- und Komitee-Entscheidungen wird der diskretionäre Investmentprozess turnusgemäß überprüft.
- (5) Das Investmentuniversum wird kontinuierlich von einem Nachhaltigkeitsrat begleitet.

g) Methoden

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden mit Hilfe der nachfolgenden, definierten Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt:

ga) Ausschlusskriterien

Eine detaillierte Aufstellung der Ausschlusskriterien finden Sie unter Punkt bb).

gb) Mindestanforderung an ESG-Rating

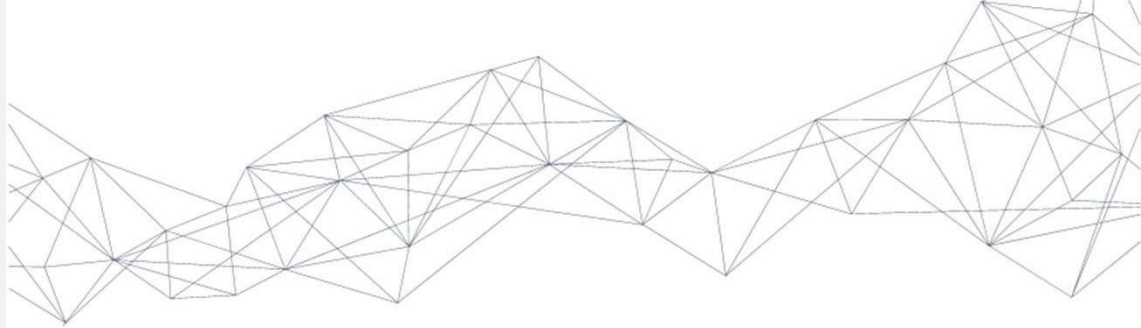
Das ESG-Rating gibt Auskunft darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken durch Unternehmen bzw. Länder berücksichtigt werden. Durch die Kombination von Ausschlusskriterien und den Verzicht auf unterdurchschnittliche ESG-Ratings werden somit Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. Die D&R Nachhaltigkeit setzt ein ESG-Rating von mindestens BB voraus.

gc) Beitrag zu einem Sustainable Development Goal (SDG) der Vereinten Nationen

Die Bank bewertet den Beitrag zu einem SDG der Investitionen nach dem SDG Net Alignment Score. Die Daten werden durch den Datenprovider MSCI zur Verfügung gestellt. Der SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Die Bank investiert mindestens 30% des Volumens in Emittenten, die einen positiven Beitrag (strongly aligned & aligned) auf die genannten Nachhaltigkeitsziele (sh. ca)) haben.

Durch den Abgleich des Portfolios mit dem Datenprovider MSCI auf vorgenannte Quoten/Kennzahlen bzw. Ausschlüsse kann jederzeit gemessen werden, inwieweit die beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale erfüllt werden.

h) Datenquellen und -verarbeitung



Die D&R Nachhaltigkeit nutzt für ihren ESG-Investmentprozess die Daten von MSCI. Die zur Verfügung gestellten Daten werden wie folgt verarbeitet:

Auszug der durchgeführten Datenverarbeitung in MSCI:

- Im Vorfeld der Investition erfolgt eine Filterung der Finanzinstrumente anhand der definierten Ausschlusskriterien und ESG-Rating Anforderungen (z. B. MSCI-ESG Rating).
- Mit Hilfe einer Mail-Alert-Funktion erfolgt eine automatische Benachrichtigung, falls sich Nachhaltigkeitsmerkmale - entsprechend voreingestellter Ausprägungen - ändern.

Der Anteil der Daten, der geschätzt wird, liegt bei 0%.

i) Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

MSCI ist ein marktführender und anerkannter Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten. Dennoch kann die Aussagekraft der Methoden und Daten im Hinblick auf Datenaktualität und -umfang eingeschränkt sein.

Beschränkungen durch verwendete Methoden und Daten, die Auswirkungen auf die Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele dieser Vermögensverwaltung haben könnten, sind der Bank nicht bekannt.

j) Sorgfaltspflicht

- (1) fortlaufende Überwachung und ggf. Anpassung unter besonderer Berücksichtigung und Analyse der Nachhaltigkeitseigenschaften sowie des ökonomischen Chancen-Risiko-Verhältnisses durch das Portfolio-Management.
- (2) Eine zusätzliche Überprüfung der Einhaltung unserer Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen an die MSCI-ESG-Ratings wird mindestens vierteljährlich durch DONNER & REUSCHEL im Rahmen ihrer internen Kontrollprozesse durchgeführt
- (3) Interne Nutzung eines E-Mail-Benachrichtigungsservices (Mail-Alert) von MSCI. Dieser berichtet ad-hoc über Veränderungen der Nachhaltigkeitseigenschaften der Finanzinstrumente, insbesondere der MSCI-ESG-Ratings. Führt die Änderung der Nachhaltigkeitseigenschaften zu einem Verstoß gegen unsere Anlagekriterien, wird das betreffende Finanzinstrument einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnis bis zu einem Verkauf des Finanzinstrumentes führen kann.

k) Mitwirkungspolitik

Die Bank trifft im Rahmen des jeweiligen Vermögensverwaltungsmandates die unmittelbar vermögensrechtlichen Entscheidungen im Namen des Kunden. Dies gilt jedoch nicht für Stimmrechte auf Hauptversammlungen, die der Kunde ggf. selbst wahrzunehmen hat.

l) Bestimmter Referenzwert

Ein Referenzwert (Index) zur Messung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde nicht definiert.

Änderungshistorie

Datum der Publizierung	Art	Version	Erläuterung der Änderung
17.01.2023	Erstveröffentlichung	1.0	Stand: 01.01.2023
14.03.2024	Aktualisierung	2.0	Überarbeitung und redaktionelle Anpassungen in nachfolgenden Punkten: aa), ab), ac), ae), ag), ak), b), ba), bb), bc, c), d), e), ga), gc), h), i), l) Stand: 14.03.2024